

Vertragsentwurf (Endfassung)

Betriebsführungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Prenzlau GmbH

und der

**UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft
für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH (Betriebs-
führungsgesellschaft)**

Präambel

(1) Die Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) sind eine Eigengesellschaft der Stadt Prenzlau. Sie nehmen zum einen Aufgaben der öffentlichen Energieversorgung wahr und versorgen Abnehmer mit Gas, Strom und Fernwärme, zum anderen dienen die Stadtwerke dem Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß des Brandenburgischen Wassergesetzes für die Stadt Prenzlau.

(2) Seit dem 01.01.1994 nehmen die Stadtwerke zudem für den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserband – NUWA, im Folgenden: **Zweckverband** – die Betriebsführung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahr. Der Zweckverband ist gemäß § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Satzungsmäßige Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet. Dem Zweckverband gehören insgesamt 13 Gemeinden an: Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Grünow, Nordwestuckermark, Oberuckersee, Randowtal, Schenkenberg, Schönfeld, Uckerfelde und Uckerland. Gramzow ist für die Ortsteile Gramzow, Lützlow und Meichow Mitglied des Zweckverbandes. Prenzlau ist für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder Mitglied des Zweckverbandes.

(3) Zur Finanzierung einer damals erforderlichen Anlagenerweiterung hat der Zweckverband die Behandlung von Fäkalwässern aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 16.08.2001 auf die Stadt Prenzlau übertragen; gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der hierzu eingegangenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 – erfolgt die Behandlung dieser Abwässer durch die Stadtwerke, die hierfür vom Zweckverband eine Vergütung nach öffentlichem Preisrecht erhalten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die hierzu eingegangenen Zusatzvereinbarungen durch diesen Vertrag nicht berührt werden.

(4) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, leistungsfähigen, kostenstabilen und umweltschonenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung haben die Stadtwerke und der Zweckverband mit Vertrag vom _____ (**Anlage 1**) die Betriebsführungsgesellschaft als gemeinsame Gesellschaft gegründet. In Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben hat der Zweckverband der Betriebsführungsgesellschaft für seine vorhandenen und noch zu errichtenden Ver- und Entsorgungsanlagen die technische und kaufmännische Betriebsführung übertragen. Mit diesem Vertrag übertragen die Stadtwerke für ihre vorhandenen und noch zu errichtenden Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen der Betriebsführungsgesellschaft die technische Betriebsführung; die kaufmännische Betriebsführung verbleibt bei den Stadtwerken. Zudem überträgt die Betriebsführungsgesell-

schaft ihre kaufmännische Betriebsführung auf die Stadtwerke und beauftragt diese zugleich, die vertraglich übernommene Aufgabe der kaufmännischen Betriebsführung für den Zweckverband durchzuführen.

1. Abschnitt: Technische Betriebsführung durch die Betriebsführungsgesellschaft

§ 1 Umfang der technischen Betriebsführung

(1) Die Stadtwerke beauftragen die Betriebsführungsgesellschaft mit der technischen Betriebsführung ihrer vorhandenen und noch zu errichtenden Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die technische Betriebsführung umfasst die technische Durchführung der Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau befindlichen Anlagen (**Anlage 2**). Dazu gehört die Erledigung aller Arbeiten, die mit dem Betrieb der Anlagen verbunden sind, insbesondere:

- die Unterhaltung der Wasserwerke;
- die Unterhaltung der Versorgungsleitungen;
- die Unterhaltung der Kläranlagen;
- die Unterhaltung der Druckerhöhungsstationen, Entsorgungsleitungen (Kanalisation) und Pumpwerke;
- die Unterhaltung eines Bereitschafts- und Störungsdienstes;
- die Sammlung und den Transport von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben;
- die Beratung und Kontrolle der Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Mit erfasst ist auch die Betriebsführung für die Behandlung der dezentralen Abwässer des Zweckverbandes NUWA, die der SWP mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 16.08.2001 und der hierzu eingegangenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 – übertragen wurde.

Die Unterhaltung der Anlagen schließt die Überwachung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen sowie die Planung und Errichtung von erforderlichen Nachrüstungen, Erweiterungen oder Neuanlagen ein. Die errichteten Anlagen werden Eigentum der Stadtwerke.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt, im Einvernehmen mit der Betriebsführungsgesellschaft den Umfang der Beauftragung zu verändern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke erforderlich ist.

§ 2 Handeln im Namen und für Rechnung der Stadtwerke

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft handelt, soweit sie im Rahmen der technischen Betriebsführung Geschäfte im Namen und für Rechnung der Stadtwerke mit Dritten tätigt, im Namen und für Rechnung der Stadtwerke. Die Betriebsführungsgesellschaft ist hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Besondere Geschäfte für die Stadtwerke, die außerhalb dieses Vertrages liegen, darf die Betriebsführungsgesellschaft nur mit Zustimmung der Stadtwerke vornehmen.

§ 3 Personelle und sachliche Durchführung

(1) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben hält die Betriebsführungsgesellschaft zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor (**Anlage 3**).

(2) Die Betriebsführungsgesellschaft unterhält die für die technische Betriebsführung erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Ein eigenes Lager für die Stadtwerke wird nicht unterhalten.

§ 4 Beauftragung Dritter

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft ist berechtigt, zur Durchführung der technischen Betriebsführung Unteraufträge und Wartungsverträge im eigenen Namen an Dritte zu vergeben. Die Betriebsführungsgesellschaft steht für alle Rechte und Pflichten aus den Unteraufträgen und Wartungsverträgen ein.

(2) Bei der Vergabe von Unteraufträgen und Wartungsverträge sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Die Dauer der Unteraufträge und Wartungsverträge dürfen die Dauer dieses Betriebsführungsvertrages nicht überschreiten. Wartungsverträge ab mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als 5 TEUR (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung der SWP.

§ 5 Betriebsführungspflichten

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft hat die ihr übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der Satzungen der Stadt Prenzlau, der Wirtschaftspläne der Stadtwerke sowie der anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Weisungen der Stadtwerke durchzuführen.

(2) Die Betriebsführungsgesellschaft ist verpflichtet, die Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes einzuhalten, insbesondere auch bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen. Will die Betriebsführungsgesellschaft zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes diese Ansätze überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss sie den Stadtwerken rechtzeitig entsprechende Vorschläge machen. Die Stadtwerke werden über die Vorschläge unverzüglich entscheiden. Die Betriebsführungsgesellschaft ist von der Haftung befreit, wenn die Stadtwerke diese Vorschläge ohne sachlichen Grund ablehnen.

(3) Die Betriebsführungsgesellschaft ist verpflichtet, die Stadtwerke über die Leistungsfähigkeit und den Zustand der Anlagen der Stadtwerke sowie laufend über wichtige Vorgänge des technischen Betriebs schriftlich zu unterrichten. Die Betriebsführungsgesellschaft unterrichtet die Stadtwerke quartalsweise schriftlich über die Betriebsführung. Wichtige Vorgänge sind den Stadtwerken un-

verzüglich mitzuteilen.

§ 6 Recht zur Stilllegung von Anlagen

Die Betriebsführungsgesellschaft ist berechtigt, bei Gefährdung der Betriebsanlagen oder bei der Gefährdung Dritter durch den Betrieb der Anlagen diese stillzulegen. Hierüber sind die Stadtwerke unverzüglich zu unterrichten. Heben die Stadtwerke die Stilllegung auf, obwohl die Stilllegungsgründe berechtigt sind, so ist die Betriebsführungsgesellschaft von der spezifischen Haftung für diesen Bereich frei.

§ 7 Kontrollrechte der Stadtwerke

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft gewährt den Stadtwerken Einsicht in alle die technische Betriebsführung betreffenden Unterlagen. Soweit die Stadtwerke dies verlangen, werden die Unterlagen den Stadtwerken zu Prüfungszwecken überlassen.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, sämtliche die technische Betriebsführung betreffenden Bücher und Schriften der Betriebsführungsgesellschaft zu prüfen und ggf. einen Wirtschaftsprüfer heranzuziehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

(1) Bei der Betriebsführung sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Betriebsführungsgesellschaft die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten bei der Betriebsführung durch die Betriebsführungsgesellschaft oder durch ein von diesem beauftragtes Unternehmen zugefügt werden, haftet die Betriebsführungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Werden die Stadtwerke von Dritten in Anspruch genommen, so wird die Betriebsführungsgesellschaft die Stadtwerke von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie den Stadtwerken gegenüber haftet.

(4) Die Betriebsführungsgesellschaft hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit den Stadtwerken ausreichend zu versichern.

(5) Sollte die Betriebsführungsgesellschaft durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist die Betriebsführungsgesellschaft gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.

(6) Werden Anlagen der Stadtwerke durch Dritte beschädigt, so wird die Betriebsführungsgesellschaft die Stadtwerke bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen unterstützen.

2. Abschnitt: Kaufmännische Betriebsführung durch die Stadtwerke

§ 9 Umfang der kaufmännischen Betriebsführung

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft beauftragt die Stadtwerke, für sie die kaufmännische Betriebsführung ihres Unternehmens nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen.

(2) Die kaufmännische Betriebsführung für die Betriebsführungsgesellschaft umfasst alle verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Tätigkeiten, die für die ordnungsgemäße Verwaltung der Betriebsführungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere:

- die Vorbereitungen der Kundenabrechnungen und Zusammenstellung der Grundlagen für die Bescheiderstellungen einschließlich der Vorbereitung von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Material- und Auftragsabrechnung;
- das Rechnungswesen bis zu den Vorarbeiten zum Jahresabschluss des Zweckverbandes;
- die Vorbereitungen für die Aufstellung der Wirtschaftspläne des Zweckverbandes;
- die Zusammenstellung der Grundlagen der Kalkulation der öffentlich-rechtlichen Abgaben.

(3) Die Betriebsführungsgesellschaft beauftragt die Stadtwerke ferner mit der Wahrnehmung der kaufmännischen Betriebsführung für den Zweckverband, zu der sich die Betriebsführungsgesellschaft mit dem als **Anlage 4** beigefügten Betriebsführungsvertrag vom _____ gegenüber dem Zweckverband verpflichtet hat. Der beigefügte Betriebsführungsvertrag (**Anlage 4**) und der Kooperationsvertrag vom _____ (**Anlage 5**) sind wesentliche Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Die Betriebsführungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Stadtwerken den Umfang der Beauftragung zu verändern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsführungsgesellschaft, einschließlich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband, erforderlich ist.

§ 10 Handeln im fremden Namen und auf fremde Rechnung

(1) Die Stadtwerke handeln, soweit sie im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung Geschäfte im Namen und für Rechnung der Betriebsführungsgesellschaft tätigt, im Namen und für Rechnung der Betriebsführungsgesellschaft. Die Stadtwerke handeln, soweit sie im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung Geschäfte im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes tätigt, im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes. Die Stadtwerke sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Besondere Geschäfte für die Betriebsführungsgesellschaft, die außerhalb dieses Vertrages liegen, dürfen die Stadtwerke nur mit Zustimmung der Betriebsführungsgesellschaft vornehmen.

Besondere Geschäfte für den Zweckverband, die außerhalb des als **Anlage 4 zum Kooperationsvertrag** beigefügten Betriebsführungsvertrages zwischen der Betriebsführungsgesellschaft und dem Zweckverband vom _____ liegen, dürfen die Stadtwerke nur mit Zustimmung des Zweckverbandes vornehmen.

§ 11 Personelle und sachliche Durchführung

(1) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben halten die Stadtwerke zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor.

(2) Die Stadtwerke unterhalten die für die kaufmännische Betriebsführung erforderlichen sächlichen Mittel und Materialien, insbesondere die EDV-Anlagen und ein Lager, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

§ 12 Beauftragung Dritter

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Durchführung der kaufmännischen Betriebsführung Unteraufträge im eigenen Namen an Dritte zu vergeben. Die Stadtwerke stehen für alle Rechte und Pflichten aus den Unteraufträgen ein.

(2) Bei der Vergabe von Unteraufträgen sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Die Dauer der Unteraufträge dürfen die Dauer dieses Betriebsführungsvertrages nicht überschreiten.

§ 13 Betriebsführungspflichten

(1) Die Stadtwerke haben die ihnen übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich der Weisungen der Betriebsführungsgesellschaft durchzuführen. Die Stadtwerke sind insbesondere verpflichtet, die Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes der Betriebsführungsgesellschaft einzuhalten, auch bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Wollen die Stadtwerke zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung diese Ansätze überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, müssen sie der Betriebsführungsgesellschaft rechtzeitig entsprechende Vorschläge machen. Die Betriebsführungsgesellschaft wird über die Vorschläge unverzüglich entscheiden. Die Stadtwerke sind von der Haftung befreit, wenn die Betriebsführungsgesellschaft diese Vorschläge ablehnen.

(2) Die Stadtwerke unterrichten die Betriebsführungsgesellschaft quartalsweise über die Betriebsführung. Wichtige Vorgänge sind der Betriebsführungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Kontrollrechte der Betriebsführungsgesellschaft

(1) Die Stadtwerke gewähren der Betriebsführungsgesellschaft Einsicht in alle die kaufmännische Betriebsführung für die Betriebsführungsgesellschaft bzw. für den Zweckverband betreffenden Unter-

lagen. Soweit der Zweckverband/die Stadtwerke dies verlangt, werden die Unterlagen der Betriebsführungsgesellschaft zu Prüfungszwecken überlassen.

(2) Die Betriebsführungsgesellschaft ist berechtigt, sämtliche die kaufmännische Betriebsführung betreffenden Bücher und Schriften der Stadtwerke zu prüfen und ggf. einen Wirtschaftsprüfer heranzuziehen.

§ 15 Haftung

(1) Für alle Schäden, die der Betriebsführungsgesellschaft oder Dritten bei der Betriebsführung durch die Stadtwerke oder durch ein von diesen beauftragten Unternehmen zugefügt werden, haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird die Betriebsführungsgesellschaft von Dritten in Anspruch genommen, so werden die Stadtwerke die Betriebsführungsgesellschaft von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie der Betriebsführungsgesellschaft gegenüber haften.

(3) Sollten die Stadtwerke durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die Stadtwerke gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.

(4) Werden Sachen der Betriebsführungsgesellschaft durch Dritte beschädigt, so werden die Stadtwerke die Betriebsführungsgesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen unterstützen.

3. Abschnitt: Finanzierung der Aufgaben

§ 16 Finanzierungsverantwortlichkeiten

(1) Die Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der technischen Betriebsführung für die Stadtwerke nach diesem Vertrag ist Sache der Stadtwerke.

(2) Für die Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung für die bzw. im Auftrag der Betriebsführungsgesellschaft gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

§ 17 Selbstkostenfestpreis

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft erhält für ihre mit eigenem Personal erbrachten Leistungen ein jährlich im Voraus kalkuliertes festes Entgelt (Selbstkostenfestpreis). Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Zinssatz von 6 % zugrundegelegt. Für den kalkulatorischen Gewinn im Sinne des öffentlichen Preisrechts wird ein Zinssatz von 3,5 % vom Umsatz der Selbstkosten vereinbart. Ferner erstatten die Stadtwerke der Betriebsführungsgesellschaft auf Nachweis die zur Erfüllung der ver-

traglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten, soweit sie Kosten gemäß § 4 Abs. 1 (Kosten aus Unterverträgen und Wartungsverträgen) sowie nach § 3 Abs. 2 (Materialkosten) betreffen. Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR Nr. 30/53 –, zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), sowie der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zu VO PR Nr. 30/53).

(2) Das vorgenannte Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kostenunterdeckungen und –überdeckungen sind spätestens in der übernächsten Kalkulationsperiode auszugleichen.

(3) Die Vorkalkulation erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auf der Grundlage des vorvorjährigen Jahresabschlusses, in den ersten beiden Betriebsjahren auf der Grundlage des letzten entsprechenden Jahresabschlusses der Stadtwerke. Der Selbstkostenfestpreis kann nur jeweils zum 1. Januar neu vereinbart werden. Die Vorkalkulation wird von der Betriebsführungsgesellschaft erstellt und ist den Stadtwerken spätestens bis zum 1. September des Vorjahres vorzulegen und von den Stadtwerken zu bestätigen; andernfalls gilt der für das Vorjahr vereinbarte Selbstkostenfestpreis.

(4) Die Stadtwerke können verlangen, dass das Entgelt nach dieser Vereinbarung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach ihrer Wahl geprüft wird.

(5) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

§ 18 Abrechnung

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft rechnet monatlich spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats den tatsächlich angefallenen Aufwand ab. Die Stadtwerke sind zum Ausgleich der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Die Stadtwerke haben für die öffentliche Wasserversorgung, für die öffentliche zentrale Abwasserentsorgung und die öffentliche dezentrale Abwasserentsorgung (unterteilt nach abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) einzelne Kosten- und Leistungsrechnungen einzurichten, die eine getrennte Kostenerfassung sicherstellen. Allgemeine Kosten (beispielsweise für die Verwaltung) sind den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen.

(3) Für die Aufbewahrung der Bücher und Belege gelten die nach dem kommunalen Haushaltsrecht maßgeblichen Bestimmungen.

§ 19 Zuwendungen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung möglichen Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die besten Aussichten auf Bewilligung hat.

(2) Sind die Stadtwerke Zuwendungsempfänger, so verwenden sie die Mittel zweckgebunden oder reichen diese zur zweckgebundenen Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Betriebsführungsgesellschaft in dem erhaltenen Umfang weiter. Die Betriebsführungsgesellschaft verpflichtet sich, Verpflichtungen der Stadtwerke zur Erlangung von Zuwendungen zu erfüllen.

(3) Die Stadtwerke führen den Mittelverwendungsnachweis für die erhaltenen Zuwendungen, ungeachtet, ob die Betriebsführungsgesellschaft oder sie selbst Zuwendungsempfänger sind. Die Stadtwerke bereiten alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Betriebsführungsgesellschaft aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegender Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

4. Abschnitt: Beendigung und Anpassung des Vertrages

§ 20 Regelmäßige Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft und hat eine regelmäßige Laufzeit von zwanzig Jahren.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 21 Vertragsanpassungen

Jede Vertragspartei kann die Änderung des Vertrages verlangen, soweit sich nach Abschluss des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder Grundlagen (beispielsweise nach der Einführung neuer Abgaben, Gebühren oder Steuern), auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, so ändern, dass der Vertragspartei die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann. Für etwaige Anpassungen des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die Grundsätze kaufmännischer Loyalität sowie der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

§ 22 Recht zur außerordentlichen Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit angemessener Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellen, das Vergleichsverfahren beantragen, das

Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahren wegen mangelnder Masse abgelehnt wird oder eine eidesstattliche Versicherung geleistet wird;

- die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht zweimal in einem Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung bezogen auf ein gleichartiges Ereignis nicht erfüllen; Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 24 Wirksamkeit einzelner Regelungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie eine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Anlagen

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Liste zu bewirtschaftender Anlagen/Einrichtungen

Anlage 3: Liste zum Personalübergang

Anlage 4: Betriebsführungsvertrag NUWA - UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH

Anlage 5: Kooperationsvertrag NUWA- SWP